

Satzung

***Gesangverein
„Liederkrantz“ 1859
Bubenheim e.V.***

Neufassung vom 06. März 2008

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Gesangverein „Liederkrantz“ 1859 Bubenheim e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 67308 Bubenheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Kaiserslautern eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Gesangverein „Liederkrantz“ 1859 Bubenheim e.V. bezweckt die Pflege und Ausbreitung des Chorgesanges. Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Konzerte sowie andere musikalische Veranstaltungen und stellt sich so in den Dienst der Öffentlichkeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Amtsgericht Kaiserslautern vorzulegen.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3 Bundesorganisation

Der Verein ist Mitglied des Chorverbandes der Pfalz (CVdP) im Deutschen Chorverband e.V. (DCV).

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Kindern und jugendlichen Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

1. Aktive Mitglieder sind Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben und gesanglich tätig sind.
2. Passive Mitglieder sind Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Bestrebungen des Vereines unterstützen ohne gesanglich tätig zu sein.
3. Kinder und jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Zur Mitgliedschaft muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu aktiven bzw. passiven Mitgliedern erfolgt jeweils zu der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monats.
4. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei. Die Ehrenmitgliedschaft erhalten:
 - a) fördernde Mitglieder nach 50 Jahren Vereinszugehörigkeit
 - b) singende Mitglieder nach 40 Jahren Sangestätigkeit

§ 5 Erwerbung der Mitgliedschaft

1. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person werden. Die Aufnahme in den Verein kann beim Vorstand schriftlich oder mündlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vier Wochen Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste stattfindende Mitgliederversammlung.

2. Förderndes Mitglied kann jede Person werden, welche die Bestrebungen des Vereines unterstützen will, ohne selbst mitzusingen. Über ihre Aufnahme gilt das in Absatz 1 Gesagte.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag muss jedoch für das laufende Jahr gezahlt werden. Desgleichen sind rückständige Beiträge zu begleichen.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Gesamtvorstandes aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) Bei groben Vergehen gegen die Vereinssatzung
- b) Wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt und bei zweimaliger Aufforderung seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss wird durch den Gesamtvorstand mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit beschlossen. Gegen diesen Beschluss kann bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig bindend.

§ 8 Verwendung der Mittel

Mitgliederbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereines. Nicht mit dem Zweck vereinbare Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 9 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Gesamtvorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

2. Eine Mitgliederversammlung ist zehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereines werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahmen der Jahresberichte und der Jahresrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Gesamtvorstandes
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- h) Entscheidung über die Berufung nach §4, §5, §6 und §7
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Entgegennahme der musikalischen Berichte der Chorleiter

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind vier Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzureichen.

§ 11 Die Vorstandschaft

1. Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Beirat, gebildet aus drei singenden und nach Möglichkeit zwei fördernden Mitgliedern
- c) je einem Vertreter aus den Chorgattungen
- d) der Frauenreferentin
- e) der oder dem Jugendreferenten
- f) der oder dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit

2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Kassenführer

1. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne §26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

2. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft einer der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

3. Die Vorstandschaft wird auf zwei Jahre gewählt.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Der Chorleiter

Die Berufung und Vergütung des Chorleiters obliegt dem Vorstand.

§ 13 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

2. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes nur für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke nach Möglichkeit zur Förderung der Chormusik zu verwenden.

§ 15 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzungsänderung

1. Die vorliegende Satzungsänderung ist in der Mitgliederversammlung vom 06. März 2008 beschlossen worden und als Bestandteil vorhandenen Satzung vom 12. März 1983 vom gleichen Tag in Kraft getreten.

2. Gleichzeitig sind die bisherigen §1; §2; §3, §4; §5; §7; §8; §9; §10, §11, §14, §15 und §16 der Satzung für den Männergesangverein „Liederkrantz“ 1859 Bubenheim e. V. außer Kraft getreten.

3. Die Vorstandschaft kann zu der vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen

67308 Bubenheim, den 06.03.2008